# Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung - PBV)

PBV

Ausfertigungsdatum: 22.11.1995

Vollzitat:

"Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 21.12.2016 I 3076

#### **Fußnote**

```
(+++ Textnachweis ab: 1.1.1996 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 11 +++)
```

## **Eingangsformel**

Auf Grund des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) geänderten § 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

# Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Geschäftsjahr
§ 3	Buchführung, Inventar
§ 4	Jahresabschluß
§ 5	Einzelvorschriften zur Bilanz
§ 6	Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen
§ 7	Kosten- und Leistungsrechnung
§ 8	Wahlrecht für Kapitalgesellschaften
§ 9	Befreiungen
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten und Übergangsvorschriften
Anlage 1	Gliederung der Bilanz
Anlage 2	Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung
Anlage 3a	Anlagennachweis
Anlage 3b	Nachweis der Förderungen nach Landesrecht (Fördernachweis)
Anlage 4	Kontenrahmen für die Buchführung
Anlage 5	Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung (Muster)
Anlage 6	Kostenträgerübersicht (Muster)

# § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen richten sich nach dieser Verordnung, unabhängig davon, ob die Pflegeeinrichtung Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform der Pflegeeinrichtung. Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Pflegeeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind
- 1. ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste),
- 2. teilstationäre und vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime),

mit denen ein Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch besteht (zugelassene Pflegeeinrichtungen). Erbringt eine zugelassene Pflegeeinrichtung neben Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch andere Sozialleistungen im Sinne des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (gemischte Einrichtung), so sind ihre Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dieser Verordnung auf die Leistungen beschränkt, für die sie nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch als Pflegeeinrichtung zugelassen ist.

# § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 3 Buchführung, Inventar

- (1) Die Pflegeeinrichtungen führen ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für Buchführung und Inventar gelten die §§ 238 bis 241 des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten. Bei Verwendung eines hiervon abweichenden Kontenplanes hat die Pflegeeinrichtung durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen nach Satz 1 zu gewährleisten.

## § 4 Jahresabschluß

- (1) Der Jahresabschluß der Pflegeeinrichtung besteht aus:
- 1. der Bilanz, gegliedert nach Anlage 1,
- 2. der Gewinn- und Verlustrechnung, gegliedert nach Anlage 2, sowie
- 3. dem Anhang einschließlich des nach den Anlagen 3a und 3b gegliederten Anlagen- und Fördernachweises.

Der Jahresabschluß ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses gelten § 242, § 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256a, 264 Absatz 1a und 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 3, die §§ 272, 274, 275 Absatz 4, § 277 Absatz 1 und 3 Satz 1, § 284 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 28, 42 bis 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

- (2) Soweit ein Träger mehrere Pflegeeinrichtungen betreibt, die keine Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, kann er diese in einem Jahresabschluß zusammenfassen. Dabei ist der Anlagen- und Fördernachweis nach den Anlagen 3a und 3b für jede Pflegeeinrichtung gesondert zu erstellen. § 7 bleibt unberührt.
- (3) Bei gemischten Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Träger
- 1. einen auf die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch begrenzten Jahresabschluß (Teil-Jahresabschluß) erstellen oder
- 2. unter Verwendung der Anlagen 3a und 3b die Erträge und Aufwendungen seiner Pflegeeinrichtungen in einer nach Anlage 2 gegliederten Teil-Gewinn- und Verlustrechnung so zusammenfassen, daß sie von den anderen Leistungsbereichen der Einrichtung getrennt sind. Ist eine Abgrenzung nicht möglich, haben die erforderlichen Zuordnungen zu den verschiedenen Leistungsbereichen auf der Grundlage von vorsichtigen und wirklichkeitsnahen Schätzungen zu erfolgen. § 7 bleibt unberührt.

# **Fußnote**

```
(+++ § 4: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 3 F. ab 17.7.2015 +++)
(+++ § 4 Abs. 1: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 4 F. 21.12.2016 +++)
```

#### § 5 Einzelvorschriften zur Bilanz

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind in der Bilanz höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Kann eine zugelassene Pflegeeinrichtung, die erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine

Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungsoder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bei Pflegeheimen am 1. Januar 1997, bei Pflegediensten am 1. Januar 1998 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben sind, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden.

- (2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die mit öffentlichen Fördermitteln oder sonstigen Zuwendungen Dritter angeschafft oder hergestellt worden sind, sind auf der Aktivseite der Bilanz mit dem Bruttowert anzusetzen. Auf der Passivseite der Bilanz sind die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel oder Zuwendungen als Sonderposten gesondert auszuweisen, vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.
- (3) Bei Pflegeeinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft sind in der Bilanz unter dem Eigenkapital als "gewährtes Kapital" die Beträge auszuweisen, die der Einrichtung für die Erfüllung ihres Versorgungsauftrags nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom Rechtsträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Sonstige Einlagen des Rechtsträgers sind als Kapitalrücklagen auszuweisen. Für Gewinnrücklagen gilt § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.
- (4) Sind der Pflegeeinrichtung vor Aufnahme in den Landespflegeplan für Lasten aus Darlehen Fördermittel bewilligt worden, so ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel aus der Darlehensförderung höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, so ist in der Bilanz in Höhe des überschießenden Betrages auf der Passivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden.
- (5) In Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Trägers der Pflegeeinrichtung vor Beginn der Förderung beschafften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die ein Ausgleich für die Abnutzung in der Zeit ab Beginn der Förderung verlangt werden kann, ist in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung" zu bilden.

# § 6 Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung von Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs.

## § 7 Kosten- und Leistungsrechnung

Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen haben eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit ermöglicht. Die Kosten- und Leistungsrechnung muß die Ermittlung und Abgrenzung der Kosten der jeweiligen Betriebszweige sowie die Erstellung der Leistungsnachweise nach den Vorschriften des Achten Kapitels des Elften Buches Sozialgesetzbuch ermöglichen. Dazu gehören folgende Mindestanforderungen:

- 1. Die Pflegeeinrichtungen haben die auf Grund ihrer Aufgaben und Strukturen erforderlichen Kostenstellen zu bilden; dabei kann der Kostenstellenrahmen nach dem Muster der Anlage 5 angewendet werden.
- 2. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
- Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.
- 4. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht den Kostenträgern zuzuordnen; dabei kann die Kostenträgerübersicht nach dem Muster der Anlage 6 angewendet werden.
- 5. Bei Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 muß eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten und Erträge mit anteiliger Zuordnung auf die verschiedenen Einrichtungen erfolgen; § 4 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

# § 8 Wahlrecht für Kapitalgesellschaften

- (1) Pflegeeinrichtungen, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Nehmen die Pflegeeinrichtungen nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 in Anspruch, so haben sie bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3a zu gliedern. Nehmen die Pflegeeinrichtungen nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 nicht in Anspruch, haben sie außerhalb des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zusätzlich gesonderte Dokumente bestehend aus den in Satz 2 näher bezeichneten Unterlagen zu erstellen. Die im Anlagennachweis vorgeschriebenen Angaben sind auch für den Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" und jeweils für die Posten des Finanzanlagevermögens zu machen.
- (2) Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 1 Satz 1 für Zwecke des Handelsrechts gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung und Feststellung nicht; bei der Offenlegung nach den §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs dürfen § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe angewendet werden, daß in der Bilanz nach Anlage 1 und im Anlagennachweis nach Anlage 3a nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten ausgewiesen werden müssen und daß in der Gewinnund Verlustrechnung nach Anlage 2 die Posten 1 bis 8 und 10 zu dem Posten "Rohergebnis" zusammengefaßt werden dürfen.

(+++ § 8: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 3 F. ab 17.7.2015 +++)

### § 9 Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind befreit:
- 1. Pflegedienste mit bis zu sechs Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
- 2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit bis zu acht Pflegeplätzen,
- 3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit bis zu zwanzig Pflegeplätzen.

Für die Ermittlung der Vollzeitkräfte und der Pflegeplätze sind die Durchschnittswerte im abgelaufenen Geschäftsjahr maßgebend. Satz 1 gilt nicht für Pflegeeinrichtungen, deren Umsätze aus der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (ohne Investitionsaufwendungen) bei Pflegeheimen 500.000 Euro, bei Pflegediensten 250.000 Euro im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigen.

- (2) Von den Vorschriften dieser Verordnung können ganz oder teilweise befreit werden:
- 1. Pflegedienste mit sieben bis zu zehn Vollzeitkräften; Teilzeitkräfte sind auf Vollzeitkräfte umzurechnen,
- 2. teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit neun bis zu fünfzehn Pflegeplätzen,
- 3. vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit einundzwanzig bis zu dreißig Pflegeplätzen.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über eine Befreiung und ihre Versagung entscheiden auf Antrag des Trägers der Pflegeeinrichtung die Landesverbände der Pflegekassen gemeinsam im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßstab für diese Ermessensentscheidung ist insbesondere die Frage, ob die mit der Anwendung der Verordnung verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen oder ob die in § 7 gestellten Anforderungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden können.

(3) Pflegeeinrichtungen, die nach Absatz 1 oder 2 von den Vorschriften dieser Verordnung befreit sind, haben eine vereinfachte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen, die den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht; als Mindestanforderung gelten die in § 259 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Rechenschaftspflichten entsprechend. Die Auskunfts- und Nachweispflichten der Pflegeeinrichtungen nach dem Siebten und Achten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

# § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats einer Pflegeeinrichtung, die Kapitalgesellschaft ist, bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses

- 1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2
  - a) die Bilanz nicht nach Anlage 1,
  - b) die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach Anlage 2,
  - c) den Anlagennachweis nicht nach Anlage 3a
  - gliedert oder
- 2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben im Anlagennachweis nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt macht.

#### **Fußnote**

(+++ § 10: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 3 F. ab 17.7.2015 +++)

# § 11 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Die Anlagen 1 und 4 mit den Änderungen, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BGBI. I S. 1102) und durch Artikel 6 Nummer 3 bis 5 der Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 9. Juni 2011 (BGBI. I S. 1041) erfolgt sind, sind erstmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009, im Fall des Artikels 66 Absatz 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Die Anlagen 1 und 4 in der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBI. I S. 1102) verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.
- (3) Die §§ 4, 8 und 10, das Formblatt für die Bilanz (Anlage 1), die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie die Kontenrahmen für die Buchführung in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBI. I S. 1245) sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.
- (4) § 4 Absatz 1 Satz 3 und die Nummern 4a, 8, 22 und 28 der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3076) sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.
- (5) Die Nummern 1 bis 3 der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2), der Kontenrahmen für die Buchführung (Anlage 4) sowie die Anlagen 5 und 6 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21. Dezember 2016 (BGBI. I S. 3076) sind erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2016 beginnende Geschäftsjahre und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 8 Absatz 1 Satz 3 anzuwenden.

#### Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

# Anlage 1 Gliederung der Bilanz\*)

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1532 - 1534; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

# Aktivseite

В.

# A. Anlagevermögen:

I.	<ol> <li>Immaterielle Vermögensgegenstände</li> <li>Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte (KUGr.0800)</li> <li>entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (KUGr.0801)</li> <li>Geschäfts- oder Firmenwert (KUGr.0802)</li> <li>geleistete Anzahlungen (KUGr.0803)</li> </ol>	 
II.	Sachanlagen:  1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (KGr.01, KUGr.040 u. 042)  2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken (KGr.02, KUGr.041 u. 042, soweit nicht unter 1.)  3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (KGr.03)  4. Technische Anlagen (KGr.05)  5. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge (KGr.06 ohne KUGr.063)  6. Fahrzeuge (KUGr.063)  7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (KGr.07)	 
III.	Finanzanlagen  1. Anteile an verbundenen Unternehmen**)   (KUGr.081)	 
. Umla	ufvermögen	
I.		 
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände  1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (KGr.11),	

			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		
		7	(KGr.15),		
			Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital**) (KUGr.165)		
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jah	ır	
	III.	(Ko	rtpapiere des Umlaufvermögens Gr.13),von Anteile verbundenen Unternehmen		
	IV.		ssenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
•	A		d Schecks (KGr.12)		
ι.	1. Āu	ısg <sup>.</sup>	chsposten leichsposten aus Darlehensförderung		
	2. Au	ısg <sup>-</sup>	r.171)leichsposten für Eigenmittelförderung		
	( }	KUG	r.172)		
D.	Rechr	nung	gsabgrenzungsposten		
	•		)		
Ε.	Aktiv	/e <sup>-</sup>	latente Steuern**) (KUGr.164)		
F.	Aktiv	/er	Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		
G. 	Nicht	t du	urch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
**	) Ausv	veis	ammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der s dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften	Bilanz.	
	ssivse				
Α.	Ge al	inge eze: ozüç	oital efordertes Kapital (KUGr.2003) ichnetes Kapital (KUGr.2001) glich nicht eingeforderter ausstehender agen (KUGr.2002)		
	2. Ka	api	talrücklagen (KUGr.201)		
	4. G	ewi	nnrücklagen (KUGr.202)nnvortrag/Verlustvortrag (KUGr.203)		
	5. Ja	ahre	esüberschuß/Jahresfehlbetrag (KUGr.204)		
В.	zur f	ina onde	osten aus Zuschüssen und Zuweisungen anzierung des Sachanlagevermögens erposten aus öffentlichen Fördermitteln für stitionen (KGr.21)		
	2. So	onde	erposten aus nicht-öffentlicher Förderung für stitionen (KGr.22)		
_	Düeke	-+-	llungen (KGr.24)		

D.	Verbindlichkeiten	
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
	(KGr.30), davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr	
	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
	(KGr.31), davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr	
	3. Erhaltene Anzahlungen (KGr.34),	
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem	
	Träger der Einrichtung (KUGr.354),	
	bis zu einem Jahr	
	<ol><li>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**)</li></ol>	
	(KUGr.355),	
	bis zu einem Jahr	
	6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein	
	Beteiligungsverhältnis besteht**) (KUGr.356), davon mit einer Restlaufzeit	• • •
	bis zu einem Jahr	
	7. Verbindlichkeiten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen (KGr.32),	
	davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr	
	8. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen (KGr.33),	
	davon mit einer Restlaufzeit	
	bis zu einem Jahr	
	9. Sonstige Verbindlichkeiten (KUGr.350 bis 353, 357, KGr.36)	
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	
	10. Verwalli getukultu (kgr.37)	
_	A 1 1 4 6" 1 (VC 22)	
Ŀ.	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KGr.23)	
F.	Rechnungsabgrenzungsposten (KGr.38)	
G.	Passive latente Steuern (KGr.39)**)	
	entualverbindlichkeiten aus Ansprüchen auf	
	tattung von Fördermitteln	
*)	Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bila	nz.
**)	Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.	
Fuí	Bnote	
(++	++ Anlage 1: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 3 F. ab 17.7.2015 +++)	
An	lage 2 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung	
(Fii	ndstelle: BGBl. I 1995, 1535 - 1536;	
	ıl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)	
3	1. Erträge aus ambulanter, teilstationärer und vollstationärer	
	Pflege sowie aus Kurzzeitpflege (KGr. 40 bis 43)	
	2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	
	(KUGr. 416, 426, 436)	

	Erträge aus Zusatzleistungen und Transportleistungen (KUGr. 417, 4191, 427, 437)	
	gegenüber Pflegebedürftigen (KUGr. 464) Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs	
	(KUGr. 480 bis 485, 488; KGr. 55), soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	
	(KGr. 44) Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen/unfertigen Erzeugnissen und Leistungen	
7.	(KUGr. 540)	
8.	(KUGr. 541)	
0	Personalaufwand	 
9.	<ul><li>a) Löhne und Gehälter (KGr. 60)</li><li>b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige</li></ul>	
10.	Aufwendungen (KGr. 61 bis 64)	
	a) Lebensmittel (KGr. 65)	
	b) Aufwendungen für Zusatzleistungen (KGr. 66) c) Wasser, Energie, Brennstoffe (KGr. 67)	
	d) Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf (KGr. 68, 70) .	
11.	Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (KUGr.685)	
12	Steuern, Abgaben, Versicherungen (KGr.71)	
	Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe (KGr.73)	
14.	Mieten, Pacht, Leasing (KGr.76)	
	(,,	
	schenergebnis	
15.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	 
15. 16.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47) Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehns- und Eigenmittelförderung (KUGr.487) Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/	 
15. 16. 17. 18.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18. 19.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18. 19. 20.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	
15. 16. 17. 18. 19. 20.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18. 19. 20.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. Zwis	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. Zwis 23. 24.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. Zwis 23. 24. 25.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. Zwis 23. 24. 25.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. Zwis 23. 24. 25. 26.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. Zwis 23. 24. 25. 26.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	
15. 16. 17. 18. 19. 20.  21. 22.  Zwis 23. 24. 25. 26.	Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen (KGr.45, 46; KUGr.486) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KGr.47)	 

======

\*) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

## **Fußnote**

(+++ Anlage 2: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 3 F. ab 17.7.2015 u. § 11 Abs. 4 u. 5 F. 21.12.2016 +++)

# **Anlage 3a Anlagennachweis**

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle, Fundstelle: BGBI. I 1995, 1537;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

# Anlage 3b Nachweis der Förderungen nach Landesrecht (Fördernachweis)

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle, Fundstelle: BGBI. I 1995, 1538;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

# Anlage 4 Kontenrahmen für die Buchführung (Kontenklasse 0-8)

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1539 - 1546; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Konten-	Konten-	Konten-	
klasse	gruppe	unter-	Text-Erläuterung
		gruppe	
0			Kontenklasse 0 Ausstehende Einlagen, Anlagevermögen
			Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete oder festgesetzte Kapital
	01		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
		010	Bebaute Grundstücke
		011	Betriebsbauten
		012	Außenanlagen
	02		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
		020	Bebaute Grundstücke
		021	Wohnbauten
		022	Außenanlagen
	03		Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
	04		Bauten auf fremden Grundstücken
		040	Betriebsbauten
		041	Wohnbauten
		042	Außenanlagen
	05		Technische Anlagen
		050	in Betriebsbauten
		051	in Wohnbauten
		052	in Außenanlagen
	06		Einrichtung und Ausstattung
		060	in Betriebsbauten
		061	in Wohnbauten
		062	in Außenanlagen
		063	Fahrzeuge
		064	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG's)
		065	Festwerte in Betriebsbauten
		066	Festwerte in Wohnbauten
	07		Anlagen im Bau, Anzahlungen auf Anlagen
		070	Betriebsbauten

	08	071 080 0800 0801 0802 0803 081 082 083 084 085 086	Wohnbauten Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen Immaterielle Vermögensgegenstände Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten Geschäfts- und Firmenwert geleistete Anzahlungen Anteile an verbundenen Unternehmen*) Ausleihungen an verbundene Unternehmern*) Beteiligungen Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*) Wertpapiere des Anlagevermögens sonstige Finanzanlagen
1	10		Kontenklasse 1 Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung
	10	101	Vorräte  Rob. Hilfs und Retriebsstoffe
		101	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Geleistete Anzahlungen
	11	102	Forderungen aus, geleistete Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen
	12		Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
	13		Wertpapiere des Umlaufvermögens
	14		Forderungen aus öffentlicher Förderung
	15		Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
	16		Sonstige Vermögensgegenstände
		160	Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Pflegeeinrichtung
		161	Forderungen gegen verbundene Unternehmen*)
		162	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*)
		163	Vorsteuer
		164	Sonstige Vermögensgegenstände
	17	165	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital Ausgleichsposten
	17	171	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
		171	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
	18	1,2	Rechnungsabgrenzung
	19		Aktive latente Steuern, Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, Bilanzverlust
		191	Aktive latente Steuern
		192	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
		193	Bilanzverlust
2			Kontenklasse 2 Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
	20		Eigenkapital
		200	Gezeichnetes/festgesetztes (gewährtes) Kapital
		2001	Gezeichnetes Kapital/festgesetztes Kapital
		2002	Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
		2003	Eingefordertes Kapital
		201 202	Kapitalrücklagen  Gowinnrücklagen
		202	Gewinnrücklagen Gewinnvortrag/Verlustvortrag
		203	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
	21	204	Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen

	22 23 24	240 241 242 243	Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen Ausgleichsposten aus Darlehensförderung Rückstellungen Pensionsrückstellungen Steuerrückstellungen Urlaubsrückstellungen Sonstige Rückstellungen
3	30 31 32 33 34 35	350 351 352 353 354 355 356	Kontenklasse 3 Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung Erhaltene Anzahlungen Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern gegenüber Sozialversicherungsträgern gegenüber Finanzbehörden gegenüber Bewohnern Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter oder dem Träger der Einrichtung Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*) Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*) Sonstige Verbindlichkeiten
	36		Umsatzsteuer
	37		Verwahrgeldkonto
	38 39		Rechnungsabgrenzung Passive latente Steuern
4	40	400 4000 4001 4002 4003 401 4010 4011 4012 4013 4020 4021 4022 4023 403 4030 4031 4032 4033 404 4040	Kontenklasse 4 Betriebliche Erträge Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 1 Pflegekasse Sozialhilfeträger Selbstzahler Übrige Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 2 Pflegekasse Sozialhilfeträger Selbstzahler Übrige Pflegekasse Sozialhilfeträger Selbstzahler Übrige Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 4 Pflegekasse Sozialhilfeträger Selbstzahler Übrige Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 4 Pflegekasse Sozialhilfeträger Selbstzahler Übrige Erträge aus Leistungen der häuslichen Pflegehilfe bei Pflegegrad 5 Pflegekasse

	4041	Sozialhilfeträger
	4042	Selbstzahler
	4043	Übrige
	405	Erträge aufgrund häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
	406	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	407	Sonstige Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen
	4070	Erträge aus der Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
	4071	Weitere sonstige Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen
	4072	Erträge aus ambulanten Pflegedienstleistungen in anderen Ländern
41		Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
	410	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1
	4100	Pflegekasse
	4101	Sozialhilfeträger
	4102	Selbstzahler
	4103	Übrige
	4103	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2
	4110	Pflegekasse
	4111	Sozialhilfeträger
	4112	Selbstzahler
	4113	Übrige
	412	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3
	4120	Pflegekasse
	4121	Sozialhilfeträger
	4122	Selbstzahler
	4123	Übrige
	413	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4
	4130	Pflegekasse
	4131	Sozialhilfeträger
	4132	Selbstzahler
	4133	Übrige
	414	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5
	4140	Pflegekasse
	4141	Sozialhilfeträger
	4142	Selbstzahler
	4143	Übrige
	415	Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
	4150	Pflegekasse
	4151	Sozialhilfeträger
	416	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	417	Erträge aus Zusatzleistungen
	4170	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
	4171	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
	418	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	419	Sonstige Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
	4190	Erträge aus der Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
	4191	Erträge aus Transportleistungen
	4192	Weitere sonstige Erträge aus teilstationären Pflegeleistungen
42	.132	Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen
	420	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1
	4200	Pflegekasse
	4200	Sozialhilfeträger
	4201	Selbstzahler
	7202	SCIDSCEATIICI

	4203	Übrige
	421	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2
	4210	Pflegekasse
	4211	
	4212	Selbstzahler
	4213	Übrige
	422	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3
	4220	Pflegekasse
	4221	Sozialhilfeträger
	4222	Selbstzahler
	4223	Übrige
	423	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4
	4230	Pflegekasse
	4231	Sozialhilfeträger
	4232	Selbstzahler
	4233	Übrige
	424	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5
	4240	Pflegekasse
	4241	Sozialhilfeträger
	4242	Selbstzahler
	4243	Übrige
	425	Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
	4250	Pflegekasse
	4251	Sozialhilfeträger
	426	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	427	Erträge aus Zusatzleistungen
	4270	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
	4271	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
	428	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
42	429	Sonstige Erträge aus vollstationären Pflegeleistungen
43	420	Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 1
	430	
	4300	Pflegekasse Sozialbilfoträger
	4301 4302	Sozialhilfeträger Selbstzahler
	4302	Übrige
	4303	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 2
	4310	Pflegekasse
	4311	Sozialhilfeträger
	4312	Selbstzahler
	4313	Übrige
	432	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 3
	4320	Pflegekasse
	4321	Sozialhilfeträger
	4322	Selbstzahler
	4323	Übrige
	433	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 4
	4330	Pflegekasse
	4331	Sozialhilfeträger
	4332	Selbstzahler
	4333	Übrige
	434	Erträge aus Pflegeleistungen bei Pflegegrad 5

	4340	Pflegekasse
	4341	Sozialhilfeträger
	4342	Selbstzahler
	4343	Übrige
	435	Erträge aus zusätzlicher Betreuung und Aktivierung (§ 43b SGB XI)
	4350	Pflegekasse
	4351	Sozialhilfeträger
	436	Erträge aus Unterkunft und Verpflegung
	437	Erträge aus Zusatzleistungen
	4370	Erträge aus Zusatzleistungen: Pflege
	4371	Erträge aus Zusatzleistungen: Unterkunft und Verpflegung
	438	Erträge aufgrund von Regelungen über Pflegehilfsmittel
	439	Sonstige Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen
	4390	Erträge aus der Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
	4391	Weitere sonstige Erträge aus Kurzzeitpflegeleistungen
44		Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten
	440	für ambulante Pflegeleistungen
	441	für teilstationäre Pflegeleistungen
	442	für vollstationäre Pflegeleistungen
	443	für Leistungen der Kurzzeitpflege
45		Erträge aus öffentlicher Förderung für Investitionen
	450	in ambulanten Pflegeeinrichtungen
	451	in teilstationären Pflegeeinrichtungen
	452	in vollstationären Pflegeeinrichtungen
	453	in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
46		Erträge aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
	460	in ambulanten Pflegeeinrichtungen
	461	in teilstationären Pflegeeinrichtungen
	462	in vollstationären Pflegeeinrichtungen
	463	in Einrichtungen der Kurzzeitpflege
	464	Erträge aus gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen gegenüber
		Pflegebedürftigen
47		(§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI)
47	470	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
	470 471	bei ambulanten Pflegeeinrichtungen
	471	bei teilstationären Pflegeeinrichtungen
	472	bei vollstationären Pflegeeinrichtungen
10	473	bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege
48	480	Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge, Erträge aus Sonderrechnungen Erstattungen des Personals für freie Station
	481	Erstattungen des Personals für Unterkunft
	482	Erstattungen des Personals für Verpflegung
	483	Sonstige Erstattungen
	484	Erträge aus Hilfsbetrieben
	485	Erträge aus Nebenbetrieben
	486	Erträge aus Betriebskostenzuschüssen für sonstige ambulante Leistungen
	400	(außerhalb des SGB XI)
	487	Erträge aus der Erstattung von Ausgleichsposten aus Darlehens- und
		Eigenmittelförderung
	488	Sonstige Erträge aus Sonderrechnungen
49		frei
		Kontenklasse 5 Andere Erträge

- Seite 15 von 20 -

5

	50	500 501 502 503	Erträge aus Beteiligungen und Finanzanlagen Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen*) Erträge aus anderen Beteiligungen Erträge aus Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen*) Erträge aus anderen Finanzanlagen
	51	303	Zinsen und ähnliche Erträge
	31	510	Zinsen und ähmliche Erträge Zinsen und ähnliche Beträge aus verbundenen Unternehmen*)
		510	Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten
		511	-
		512	Zinsen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
		513	Zinsen für Forderungen Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	52	314	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus
			Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens
	53		Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
	54		Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen
		540	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder Leistungen
		541	Andere aktivierte Eigenleistungen
	55		Sonstige Erträge
	56		frei
		560	frei
		561	frei
		562	frei
	57		frei
	58		frei
	59		frei
6			Kontenklasse 6 Aufwendungen
U	60		Löhne und Gehälter
	00	600	Leitung der Pflegeeinrichtung
		601	Pflegedienst
		602	Betreuungsdienst
		603	Hauswirtschaftlicher Dienst
		604	Verwaltungsdienst
		605	Technischer Dienst
		606	Sonstige Dienste
	61		Gesetzliche Sozialabgaben (Aufteilung wie 600 bis 606)
	62		Altersversorgung (Aufteilung wie 600 bis 606)
	63		Beihilfen und Unterstützungen (Aufteilung wie 600 bis 606)
	64		Sonstige Personalaufwendungen (Aufteilung wie 600 bis 606)
	65		Lebensmittel
	66		Aufwendungen für Zusatzleistungen
	67		Wasser, Energie, Brennstoffe
	68		Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf
		680	Materialaufwendungen
		6800	Eigenfinanzierung
		6801	Finanzierung nach Landesrecht
		681	Bezogene Leistungen
		682	Büromaterial
		683	Telefon
		684	Sonstiger Verwaltungsbedarf

	69		frei
7			Kontenklasse 7 weitere Aufwendungen
	70		Aufwendungen für Verbrauchsgüter gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz SGB (soweit nicht in anderen Konten verbucht)
	71		Steuern, Abgaben, Versicherungen
		710	Steuern
		711	Abgaben
		712	Versicherungen
	72		Zinsen und ähnliche Aufwendungen
		720	Zinsen für Betriebsmittelkredite
		721	Zinsen für langfristige Darlehen
		722	Sonstige Zinsen
		723	Sonstige Aufwendungen
	73	, 23	Sachaufwendungen für Hilfs- und Nebenbetriebe
	74		Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
	, ,	740	Zuführung von öffentlichen Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichke
		740	Zuführung von nicht-öffentlichen Zuwendungen zu Sonderposten oder
		741	Verbindlichkeiten
	75		Abschreibungen
	, 5	750	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
		751	Abschreibungen auf Sachanlagen
		751 752	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
		752 753	Abschreibungen auf Forderungen
		754	Abschreibungen auf rorderungen Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände
	76	754	
	70 77		Mieten, Pacht, Leasing Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung, sonstige Aufwendunge
	//	771	
		771	Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung
	78	112	Sonstige Aufwendungen frei
	70	700	frei
		780	
		781	frei
		782	frei
		783	frei
		784	frei
	70	785	frei
	79		frei
8	_		Kontenklasse 8 Eröffnungs- und Abschlußkonten
	80		frei
	81		frei
	82		frei
	83		frei
	84		frei
	85		Eröffnungs- und Abschlußkonten
	86		Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen
	87		Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen
	88		Kalkulatorische Kosten
	89		frei

(+++ Anlage 4: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 7 F. ab 25.5.2009 u. § 11 Abs. 5 F. 21.12.2016 +++)

# Anlage 5 Muster, Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung

(Fundstelle: BGBl. I 1995, 1547;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

90 900 901 902 903 904 905 906	Allgemeine Kostenstellen Gebäude einschließlich Grundstücke Außenanlagen Leitung und Verwaltung der Pflegeeinrichtung Hilfs- und Nebenbetriebe Ausbildung, Fortbildung Personaleinrichtungen (soweit für Betrieb der Einrichtung notwendig) Sonstige
91 910 911 912 913 914 915 916	Versorgungseinrichtungen Wäscherei (Versorgung) Küche (Versorgung) Hol- und Bringedienst (Transporte innerbetrieblich) Zentrale Sterilisation Zentraler Reinigungsdienst Energieversorgung (Wasser, Energie, Brennstoffe) Sonstige
92 920 921 922 923 924	Häusliche Pflegehilfe Pflegebereich – Pflegegrad 1 Pflegebereich – Pflegegrad 2 Pflegebereich – Pflegegrad 3 Pflegebereich – Pflegegrad 4 Pflegebereich – Pflegegrad 5
93 930 931 932 933 934	Teilstationäre Pflege (Tagespflege) Pflegebereich – Pflegegrad 1 Pflegebereich – Pflegegrad 2 Pflegebereich – Pflegegrad 3 Pflegebereich – Pflegegrad 4 Pflegebereich – Pflegegrad 5
94 940 941 942 943 944	Teilstationäre Pflege (Nachtpflege) Pflegebereich – Pflegegrad 1 Pflegebereich – Pflegegrad 2 Pflegebereich – Pflegegrad 3 Pflegebereich – Pflegegrad 4 Pflegebereich – Pflegegrad 5
95 950 951 952 953	Vollstationäre Pflege Pflegebereich – Pflegegrad 1 Pflegebereich – Pflegegrad 2 Pflegebereich – Pflegegrad 3 Pflegebereich – Pflegegrad 4

954	Pflegebereich – Pflegegrad 5
96	Kurzzeitpflege
960	Pflegebereich - Pflegegrad 1
961	Pflegebereich – Pflegegrad 2
962	Pflegebereich – Pflegegrad 3
963	Pflegebereich - Pflegegrad 4
964	Pflegebereich – Pflegegrad 5
97	Weitere Leistungen
970	Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI
971	Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 SGB XI
98, 99	freibleibend

(+++ Anlage 5: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 5 F. 21.12.2016 +++)

# Anlage 6 Muster, Kostenträgerübersicht

(Fundstelle: BGBI. I 1995, 1548;

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen

# Pflegegrad 1

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

## Pflegegrad 2

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

# Pflegegrad 3

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

# Pflegegrad 4

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

# Pflegegrad 5

- Pflegeleistungen
- Unterkunft und Verpflegung

## Zusatzleistungen Pflege

Zusatzleistungen Unterkunft und Verpflegung

Für ambulante Pflegeeinrichtungen

Kostenträger sind die in den Vergütungsempfehlungen der Spitzenverbände der Pflegekassen aufgeführten Leistungskomplexe.

(+++ Anlage 6: Zur Anwendung vgl. § 11 Abs. 5 F. 21.12.2016 +++)